

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 37

Amtliche Mitteilung

15.05.2025

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Bachelorstudiengang
Architektur
des Fachbereichs Architektur
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung zur Feststellung
der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 8. Mai 2025

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16. September 2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und
- des § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Mai 2025 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 46. Jahrgang Nr. 38 vom 15.05.2025), in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Feststellung.....	2
§ 2	Feststellungsverfahren.....	2
§ 3	Kommission	3
§ 4	Umfang und Ablauf des Feststellungsverfahrens	3
§ 5	Feststellungsaspekte.....	3
§ 6	Ergebnis des Feststellungsverfahrens	3
§ 7	Niederschrift.....	3
§ 8	Bekanntgabe der Entscheidung.....	4
§ 9	Wiederholung des Verfahrens	4
§ 10	Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung	4
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Bachelorstudiengang Architektur setzt gemäß § 4 Absatz 1 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur der Fachhochschule Dortmund den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (3) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch gestalterischen Eignung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Anmeldung über das an der FH Dortmund eingesetzte Studienportal voraus. Die entsprechenden Termine und Fristen werden rechtzeitig auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht.
- (3) Nach Abschluss der Bewerbungsfrist erhalten die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig, jedoch spätestens 5 Tage vor dem Eignungsfeststellungsverfahren, eine Einladung zum Eignungsfeststellungstag. Das Einladungsschreiben ist am Tag der Feststellungsprüfung auf Verlangen vorzulegen.

Mit der Anmeldung ist eine Mappe mit 10 Arbeitsproben hochzuladen, mit denen die künstlerisch-gestalterischen Interessen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachgewiesen werden.

Die Mappe kann folgende Unterlagen beinhalten:

- a. Freie Arbeiten als Zeichnungen/Malerei im Kontext der Architektur/Stadt/Landschaft;
- b. Fotografische Abbildungen eigener plastischer Arbeiten, Objekte, Werkstücke oder Modelle (max. 2 Fotos);
- c. Ggf. themenbezogene Darstellungen (Hausaufgaben). Näheres wird mit dem jeweiligen Eignungstermin auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

Die Mappe ist am Eignungsfeststellungstag im Original mitzubringen und Grundlage des Mappengesprächs.

- (4) Der Mappe mit den Arbeitsproben ist ein Inhaltsverzeichnis sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat. Hierfür sind die veröffentlichten Formulare zu verwenden.

§ 3 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund mehrere Kommissionen.

Einer Kommission gehören jeweils drei fachlich geeignete (durch einen fachlich qualifizierenden Studienabschluss) Personen des Fachbereichs an. Mindestens zwei Mitglieder müssen Lehrende ((Vertretungs-)Professor*innen oder LfbA) sein.

- (2) Die/der vom Fachbereichsrat gewählte Fachvertreter*in stellt die Kommissionen zusammen. Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlichen Sitzungen; sie sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Umfang und Ablauf des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung besteht aus mehreren kleinen Übungen, die am Eignungstag an der Hochschule bearbeitet werden. Im Anschluss oder zwischen den Übungen finden ca. 10-minütige-Mappengespräche statt

§ 5 Feststellungsaspekte

Im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Arbeitsproben unter Einbeziehung des 10-Minuten-Mappengespräch sowie das Ergebnis der Übungen nach folgenden Aspekten zu beurteilen:

- Wahrnehmungsfähigkeit,
- Darstellungsfähigkeit,
- Transfer- und Abstraktionsfähigkeit,
- Kreativität und
- Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit.

§ 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird zuerkannt, wenn bei jedem der unter § 5 genannten Aspekte mit der Mehrheit der Stimmen der Kommission festgestellt wird, dass die Anforderungen als erfüllt anzusehen sind.

§7 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 8 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern vom Fachbereich Architektur unmittelbar nach dem Eignungsfeststellungstag schriftlich, postalisch oder digital mitgeteilt. Die Ergebnisse werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ kommuniziert. Sie sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an dem Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung teilnehmen.

§ 10 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf die Bachelorstudiengänge Architektur. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibtermine. Bei Ableistung eines Dienstes gemäß § 19 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlich anerkannten Hochschule für einen vergleichbaren Studiengang getroffen wurde, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit des Verfahrens festgestellt wird.
- (3) Studierende, die bereits Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkte (LP) in einem Studiengang der Architektur erbracht haben, müssen keine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nachweisen. Amtlich beglaubigte Kopien des Notenspiegels sind als Nachweis der Studienleistungen bei der Einschreibung vorzulegen.
- (4) Studierende, die bereits Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) in einem fachlich nahen Studiengang erbracht haben, können auf Antrag von der Teilnahme an der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung befreit werden. Der Antrag ist an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Amtlich beglaubigte Kopien des Notenspiegels sind als Nachweis der Studienleistungen der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur vom 17.03.2025 und des Rektorats vom 07.05.2025.

Dortmund, den 8. Mai 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel